

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang „Slavistik/Slavic Studies“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. Juli 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-32.pdf>)

# Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	3
§ 32 Ziele des Studiums .....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur .....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen .....	5
§ 35 Modul Bachelorarbeit .....	13
§ 36 In-Kraft-Treten .....	13

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Slavistik/Slavic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

Für den Bachelorstudiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss.

### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

### **§ 32 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:

- (a) vermittelt grundlegende Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume in slavischer Sprachwissenschaft, slavischer Literaturwissenschaft sowie slavischer Kunst- und Kulturgeschichte;
  - (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
  - (c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren slavischen Sprachen;
  - (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-slavistischen Nebenfachs sowie im Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Slavistik oder in anderen Bereichen zu erwerben (z. B. für den Erwerb klassischer Sprachen).
- (2) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Slavistik/Slavic Studies“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

### § 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Zum Erwerb des Abschlusses in „Slavistik“ ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Das Fach „Slavistik“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
  - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
  - Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
  - Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup>Das erste Hauptfach Slavistik kann auch mit einem der beiden Nebenfächer Slavistik kombiniert werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach „Slavistik“ anzufertigen ist.

### § 34 Module und Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.
- (2) <sup>1</sup>Im Fach „Slavistik“ als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

#### 1. Bereich Fachwissenschaft

##### a) Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
Basismodul Slavische Literaturwissenschaft	Klausur (im Seminar) und Test (in der Vorlesung/Übung)	8
Basismodul Slavische Sprachwissenschaft	Klausur (im Seminar) und Referat (in der Übung)	8
Basismodul Slavische Kunst-/Kultur- geschichte	Referat (im Seminar) und Test (in der Vorlesung)	8

- b) Wahlpflichtmodule: <sup>1</sup>Zu absolvieren sind zwei Aufbaumodule, ein Vertiefungsmodul und ein Profilmodul. <sup>2</sup>Die beiden zu absolvierenden Aufbaumodule sind in unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Teilgebieten zu erbringen. <sup>3</sup>Das Vertiefungsmodul ist in einem der fachwissenschaftlichen Teilgebiete zu wählen, aus denen die Aufbaumodule stammen.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung / Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS</b>
Aufbaumodulgruppe Slavische Literaturwissenschaft		8
Aufbaumodul Ostslavische Literaturen/Komparatistik	Referat mit Hausarbeit; bei Substitution: 2 Referate (je eines in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Aufbaumodul Westslavische Literaturen/Komparatistik		8
Aufbaumodul Südslavische Literaturen/Komparatistik		8
Aufbaumodul Slavische Literaturen und Kulturen		8
Aufbaumodulgruppe Slavische Sprachwissenschaft		8
Aufbaumodul „Slavische Sprach- und Kulturgeschichte“	Referat mit Hausarbeit ODER Klausur; bei Substitution: 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate oder Klausuren oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen sind.	8
Aufbaumodul „Ausgewählte Ebenen slavischer Sprachen“		8
Aufbaumodul „Methoden und Theorien der slav. Sprachwissenschaft“		8
Aufbaumodul „Slavische Sprachen und Kulturen areal“		8
Aufbaumodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte		8

Nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung in einem der beiden Aufbaumodule durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden (Substitution).

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Vertiefungsmodul Slavische Literaturen und Kulturen	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Slavische Sprach- und Kulturwissenschaft	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte	Referat mit Hausarbeit	10

Die Zulassung zum Vertiefungsmodul setzt den Abschluss des Basismoduls im gleichen fachwissenschaftlichen Teilgebiet voraus.

Das Profilmodul ist in dem fachwissenschaftlichen Teilgebiet zu absolvieren, in dem das Vertiefungsmodul absolviert wird:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft 1	nach Wahl des oder der Studierenden Referat ODER mdl. Prüfung	1
Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft 1	nach Wahl des oder der Studierenden Referat ODER mdl. Prüfung	1
Profilmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte 1	nach Wahl des oder der Studierenden Referat ODER mdl. Prüfung	1

## 2. Bereich Sprachpraxis

<sup>1</sup>Im Bereich der Sprachpraxis sind insgesamt 3 Module zu absolvieren. <sup>2</sup>Es können Module aus bis zu zwei slavischen Sprachen gewählt werden. <sup>3</sup>Ein Basis- und ein Aufbaumodul in der gleichen Sprache sind für Studierende ohne Vorkenntnisse in der gewählten Sprache verpflichtend. <sup>4</sup>Studierende mit Vorkenntnissen in der gewählten Fremdsprache sollten Aufbau-, Vertiefungs oder Profilmodule belegen. <sup>5</sup>Im Profilmodul (Var. A, B oder C) können Lehrveranstaltungen aus zwei verschiedenen Sprachen kombiniert werden. <sup>6</sup>Anstelle eines

dieser Profilmodule kann auch ein Basis-, Aufbau- oder Vertiefungsmodul einer zweiten slavischen Sprache absolviert werden.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung / Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS</b>
<i>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Basismodule</i>		8
Basismodul Sprachpraxis Russisch	2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Basismodul Sprachpraxis Polnisch	je 4 Klausuren (je 2 in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Basismodul Sprachpraxis Tschechisch		8
Basismodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch		8
Basismodul Sprachpraxis Bulgarisch	je 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach angebotenen Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Basismodul Sprachpraxis Ukrainisch		8
<i>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Aufbaumodule</i>		8
Aufbaumodul Sprachpraxis Russisch	2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Aufbaumodul Sprachpraxis Polnisch	je 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der drei Lehrveranstaltungen), und zwar: 3 Klausuren ODER 2 Klausuren und 1 Referat oder 1 mdl. Prüfung	8
Aufbaumodul Sprachpraxis Tschechisch		8
Aufbaumodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch		8

<i>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Vertiefungsmodule</i>		8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch (Var. 1)	2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch (Var. 2)	mindestens 3 und höchstens 4 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Polnisch		8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Tschechisch		8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Kroatisch/Bosnisch/Serbisch		8
<i>Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Profilmodule</i>		8
Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. A)	4 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. B und C)	3 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8

(3) Im Fach „Slavistik“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

1. Bereich Fachwissenschaft

<sup>1</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind ein fachwissenschaftliches Basismodul (Slavische Literaturwissenschaft oder Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Kunst-/Kulturgeschichte) sowie ein fachwissenschaftliches Aufbau-

modul aus diesen Bereichen gemäß Abs. 2 Nr. 1 nachzuweisen. <sup>2</sup>Im gewählten Aufbaumodul ist eine Substitution der Modulprüfung durch zwei Modulteilprüfungen nicht zulässig. <sup>3</sup>Zu absolvieren ist ferner ein Profilmodul in einem beliebigen der drei Bereiche:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft 2	nach Wahl des oder der Studierenden Test ODER Referat	2
Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft 2	nach Wahl des oder der Studierenden in einer Vorlesung 2 Tests ODER in einer Übung Referat	2
Profilmodul Slavische Kunst- /Kulturgeschichte 2	nach Wahl des oder der Studierenden in einer Vorlesung 2 Tests ODER in einer Übung Referat	2

## 2. Bereich Sprachpraxis

Nachzuweisen ist ein sprachpraktisches Modul (Basis-, Aufbau- oder Vertiefungsmodul) gemäß Abs. 2 Nr. 2 sowie eines von zwei sprachpraktischen Profilmodulen (in der gleichen oder in einer weiteren slavischen Sprache):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Kleines Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. A)	Je nach gewählter Sprache 1 Prüfung (Klausur) ODER 2 Teilprüfungen (2 Klausuren)	4
Kleines Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. B)	2 Teilprüfungen, die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	4

## 3. Besondere Bestimmungen für die Kombination mit Slavistik als Hauptfach

<sup>1</sup>Wird Slavistik als Hauptfach mit Slavistik als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten kombiniert, so entfällt im Nebenfach das fachwissenschaftliche Basismodul. <sup>2</sup>Die entsprechenden 8 ECTS-Punkte sind stattdessen in einem weiteren fachwissenschaftlichen Aufbaumodul zu erwerben, in dem nach Wahl der oder des Studierenden die Modulprüfung durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden

kann (Substitution). <sup>3</sup>Die Module aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens zwei – frei wählbaren – slavischen Sprachen zu absolvieren.

- (4) Im Fach „Slavistik“ als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

1. Bereich Fachwissenschaft

<sup>1</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind zwei fachwissenschaftliche Basismodule sowie ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 1 nachzuweisen. <sup>2</sup>Im gewählten Aufbaumodul ist eine Substitution der Modulprüfung durch zwei Modulteilprüfungen nicht zulässig. <sup>3</sup>Zu absolvieren ist ferner ein Profilmodul in einem beliebigen der drei Bereiche:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung / Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS</b>
Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft 5	2 Modulteilprüfungen: Referat (unben.) und Hausarbeit	5
Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft 5	2 Modulteilprüfungen: in der Übung Referat ODER Klausur, dazu im Tutorium Hausarbeit	5
Profilmodul Slavische Kunst-/Kultur- geschichte 5	2 Modulteilprüfungen: nach Wahl des oder der Studierenden in einer Vorlesung mündl. Prüf. ODER in einer Übung Referat, dazu im Tutorium Hausarbeit	5

2. Bereich Sprachpraxis

Nachzuweisen sind ein sprachpraktisches Basis- oder ein Aufbau- oder ein Vertiefungsmodul sowie ein sprachpraktisches Profilmodul gemäß Abs. 2 Nr. 2.

### 3. Besondere Bestimmungen für die Kombination mit Slavistik als Hauptfach

<sup>1</sup>Wird Slavistik als Hauptfach mit Slavistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten kombiniert, entfallen im Nebenfach die Basismodule. <sup>2</sup>Zu absolvieren sind zwei fachwissenschaftliche Aufbaumodule, in denen nach Wahl der oder des Studierenden die Modulprüfung durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden kann (Substitution), sowie ein Vertiefungsmodul gemäß Abs. 2 Nr. 1. <sup>3</sup>Eines der beiden Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul sind in einem fachwissenschaftlichen Bereich zu erbringen, das im Hauptfach nicht gewählt wurden. <sup>4</sup>Zu erbringen ist ferner ein fachwissenschaftliches Profilmodul:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung / Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS</b>
Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft 3	nach Wahl des oder der Studierenden mdl. Prüfung ODER Referat (unben.) und Hausarbeit	3
Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft 3	nach Wahl des oder der Studierenden in einer Vorlesung 2 Tests ODER in einer Übung Referat, dazu im Tutorium Hausarbeit	3
Profilmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte 3	nach Wahl des oder der Studierenden in einer Vorlesung Test ODER in einer Übung Referat, dazu im Tutorium Hausarbeit	3

<sup>5</sup>Die Module aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens zwei – frei wählbaren – slavischen Sprachen zu wählen.

## § 35 Modul Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Fachteil (d. h. Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Kunst-/Kulturgeschichte) zugeordnet sein, in dem das Vertiefungsmodul gewählt wurde.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Slavistik setzt voraus, dass ein Aufbaumodul aus dem gleichen Fachteil nachgewiesen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung ist unter Vorlage des in Abs. 2 genannten Nachweises im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird.
- (5) Wird die Bachelorarbeit durch mehr als einen Gutachter bzw. mehr als eine Gutachterin bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

## § 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudien-  
gang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009  
(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-25.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-25.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011  
(Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Module, in denen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits Modulteilprüfungen  
erbracht wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen.  
<sup>2</sup>Schwebende Prüfungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen  
abzuschließen. <sup>3</sup>Bereits abgeschlossene Module bleiben unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014.**

**Bamberg, 31. Juli 2014**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. Juli 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2014.**